



Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

11 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

12 Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

035 Grundflächenzahl

06 Geschäftflächenzahl

13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

14 Flächen für den Gemeinbedarf

15 Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

17 Grünflächen

- Private Grünfläche
- Spielplatz

1.8 Pflanz- und Erhaltungsgebote

1.9 Sonstige Festsetzungen

- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- * Für alle im 2. Obergeschoß liegenden bzw. zur Schallquelle orientierten Wohn- u. Schlafräume wird die Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 festgesetzt. Eine weitergehende Festsetzung erscheint nicht notwendig, da es sich
 - a) um eine ortsübliche Lärmquelle handelt, die zudem nur tagsüber betrieben wird (Fluchtanlage ist nur auf dem westlich des Sportplatzes gelegenen Übungsplatz vorhanden) und
 - b) im 2. Obergeschoß regelmäßig nur Schlafräume angeordnet sind.

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs- festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81(4) Bau O N W

SD Satteldach

45° Dachneigung

Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß darf nicht höher liegen, als sich aus einem max. 2% igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur Vorderflucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen vor, je 16 cm ergibt.

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

Flurstücksgrenze	
294	Vorh. Flurstücksnummer
45.6	Geländepunkt mit Höhenangabe über NN
Zaun	

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.
Greven, den 25.06.1986
Luske Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 19.06.1986 aufgestellt worden.

Helmig Bürgermeister Schwarzlose Ratsherrin Gringel Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/5GV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 17 / 1986, Erscheinungstag 18.08.1986 bekannt gemacht.
Greven, den 18.08.1986 Der Stadtdirektor i. A. Hanemann

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 06./07.08.1986 stattgefunden hat.
Greven, den 08.08.1986 Delkock Techn. Beigeordneter Greven, den Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 12.12.1986 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.
Helmig Bürgermeister Strötmann Ratsherr Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 12.12.86 hat dieser Plan neben textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BauG in der Zeit vom 02.02. bis 02.03.87 offengelegen.
Der Stadtdirektor i. A. Hanemann

Dieser Bebauungsplan einschließlich der baugestalterischen Festsetzungen gem. 81 Abs. 4 BauG NW wurde vom Rat der Stadt Greven am 23.09.1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Helmig Bürgermeister Zeranka Ratsherr Gringel Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.
Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11(3) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 22.12.1987 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.
Der Regierungspräsident hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Der Regierungspräsident 35.2.1.5204
i. A. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauGB mit Begründung seit dem 26.1.88 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung/Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 1, 88, Erscheinungstag 26.1.88, ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 24 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Greven, den 26.01.1988
Helmig Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 56
"Reckenfeld VII - Industriestraße"

5. Änderung
Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 02.07.1986

Maßstab 1: 1000